

# Satzung des Vereins „ÖCHER PLATT e.V.“

In der folgenden Satzung schließen alle Personenbezeichnungen, unabhängig vom grammatikalischen Geschlecht des Begriffes, alle Geschlechter ein.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Öcher Platt e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
- (3) Der Verein wurde unter Nummer 932 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen und trägt daher den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und religiös neutral.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Aachener Mundart und Volkskunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Zusammenkünfte, in welchen Prosa, Dichtung, Lieder und andere Texte in Aachener und verwandter Mundart vorgetragen, Wörter und Redensarten erörtert, lokale Brauchtumseigenheiten analysiert und zusammenfassende Ausführungen literarischer und/oder wissenschaftlicher Art geboten werden.
- b) Nachdruck seltener Literatur in Aachener Mundart aus älterer Zeit, durch Anregung und Förderung neuer Schöpfungen auf diesem Gebiete, durch entsprechende literarische Veröffentlichungen, vor allem in der Vereinszeitschrift, und durch Bereitstellung von Informationen zu älteren Mundart-Veröffentlichungen.

Politische und religiöse Erörterungen sind bei den Zusammenkünften und in den Publikationen des Vereins ausgeschlossen.

## § 3 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Einzelne Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
  - freiwilligen Austritt oder
  - Ausschluss aus dem Verein oder
  - Tod des Mitglieds bzw.
  - Auflösung der juristischen Person.

(4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand an die Adresse der Geschäftsstelle. Das austretende Mitglied hat alle satzungsmäßigen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr zu erfüllen.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere bei  
a. Beitragsrückständen von mindestens einem Jahr,  
b. der Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,  
c. einem die Vereinsziele schädigenden Verhalten.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen kann ein Mitglied ebenfalls durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. In diesem Fall steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Ausschließungsbeschlusses folgenden Werktag. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag, Pflichten und Rechte der Mitglieder**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag innerhalb der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fristen zu zahlen.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt und wahlfähig zu Vorstandsämtern sind nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Jedes Mitglied erhält die Ausgaben der Vereinszeitschrift zugesandt.

### **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

(1) Mitgliedern, die sich in hervorragendem Maße um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

(2) Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind  
und

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
  - Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. In dieser hat der Vorstand den Jahresbericht und den Jahresabschluss vorzulegen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel gültiger Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen haben keinen Einfluss auf das Wahlergebnis. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins siehe die Regelungen in § 12.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Versammlung ist ein Protokollant zu wählen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

(7) Die Art der Abstimmung ist in der Regel die mündliche Abstimmung per Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung mittels Stimmzettel muss durchgeführt werden, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Erforderlichenfalls ernennt der Versammlungsleiter hierzu zwei Stimmzähler.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn  
a) hierfür nach Ansicht des Vorstandes ein wichtiger Grund vorliegt,  
b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeweils zwei von diesen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus bis zu 15 Personen. Die Geschäftsführung obliegt dem Gesamtvorstand. Dieser wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus:  
- dem Vorsitzenden,  
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
- dem Schatzmeister,  
- dem Schriftführer,  
- dem Schriftleiter der Vereins-Zeitschrift und  
- bis zu zehn Beisitzern.

(3) Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Jedes Vorstandsmitglied wird auf drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der ausgeschiedenen Person wählen.

(4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören alle mit der Leitung und Vertretung des Vereins verbundenen Geschäfte, insbesondere:

- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens incl. Buchführung
- die Erstellung des Jahresberichtes
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung und Durchführung der Vereinsveranstaltungen
- die Herausgabe der Vereinszeitschrift.

(5) Der Vorstand verteilt die Aufgaben der Geschäftsführung unter die Vorstandsmitglieder und hat das Recht, zu seiner Unterstützung Ausschüsse zu bilden. Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz. Sind beide Vorsitzenden verhindert, so obliegt die Berufung und Leitung dem Schatzmeister. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Vorstandssitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden protokolliert und die fertigen Protokolle durch den jeweiligen Sitzungsleiter und den Protokollanten signiert.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der jeweiligen Regelung erklären.

### **§ 10 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren wechselweise je einen Kassenprüfer, sodass immer zwei Kassenprüfer tätig sind. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein oder von diesem angestellt sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 11 Datenschutz**

Der Vereinsvorstand trägt dafür Sorge, dass die im Rahmen der Mitgliederverwaltung notwendigerweise erhobenen Daten seiner Mitglieder nur entsprechend den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet, gespeichert und behandelt werden.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei unzureichender Beteiligung an dieser Versammlung ist innerhalb eines Monats – nicht aber für denselben Abend – eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der alsdann der Auflösungsbeschluss mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Aachen, den 20.03.2019

stellv. Vorsitzender/Schatzmeisterin/Schriftführer

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.03.2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.